

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.01-13098

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	14.10.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid; Carports mit PV-Anlage – Fl.Nr. 2371/20 Gemarkung Denklingen – Lustberg****Anlagen:**

antrag_vorbescheid_241371_2.0

Bauvoranfrage_Carports

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2371/20 der Gemarkung Denklingen wurde ein Antrag auf Vorbescheid für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht.

Das Vorhaben ist nicht privilegiert (§ 35 Abs. 1 BauGB). Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, da das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (§35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Das Vorhaben fällt darüber hinaus nicht unter § 35 Abs. 4 BauGB.

Die gesicherte Erschließung wäre aufgrund der Eigentümerverhältnisse ggf. besonders zu prüfen. Der Gemeinde liegen hierzu keine Angaben zu ggf. bestehenden Dienstbarkeiten vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass folgende Frage im Vorbescheidsverfahren zu beantworten ist: Ist das Bauvorhaben planungsrechtlich zulässig?

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.